Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Familie, Soziales und Integration
AZ: 50

VORLAGE
mit 0 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
08.12.2025	**2047/2025 1. Ergänzung**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Rat	17.12.2025						

Betreff:

2. Änderung der Satzung der Stadt Lennestadt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge vom 17.05.2018

Bezug:

Vorlage 2047/2025

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Lennestadt beschließt:

Die in der Vorlage dargestellte Härtefallregelung wird als neuer § 4a in die 2. Änderung der Satzung der Stadt Lennestadt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge vom 17.05.2018 aufgenommen.

Sachdarstellung:

In Ergänzung zur Beschlussvorlage 2047/2025 in gleicher Sache wird unter Bezugnahme auf die Beratungen des Ausschusses für Schulen, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Lennestadt vom 02.12.2025 im Folgenden die Überarbeitung an der 2. Änderung der Satzung der Stadt Lennestadt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge vom 17.05.2018 erläutert.

Aus o.g. Beratungen des Fachausschusses resultiert der Arbeitsauftrag an die Verwaltung, dass die Satzung auf die Möglichkeit allgemeiner Abweichungen bei der Gebührenerhebung (z. B. Härtefallregelung für erwerbstätige Mehrpersonenhaushalte) hin überprüft wird.

Die Prüfung wurde wie folgt umgesetzt:

1. Nach § 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken. Eine volle Kostendeckung stellt damit den Regelfall dar; ein Verzicht hierauf ist rechtlich zulässig, bedarf jedoch eines besonderen sachlichen Grundes und führt zu einer entsprechenden Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln. Zugleich verpflichtet § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

. . .

Westfalen (GO NRW) die Gemeinden, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, vorrangig aus Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen und dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen zu berücksichtigen. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist eine bewusste Unterschreitung des kostendeckenden Gebührenniveaus zwar möglich, stellt aber nicht die Regel, sondern eine begründungsbedürftige Ausnahme dar.

2. Neben der zuvor dargestellten rechtlichen Würdigung sollen nachfolgend die gegenwärtig bestehenden tatsächlichen Konstellationen beleuchtet werden. Hierbei geht es insbesondere um die kleine Gruppe von Familien mit minderjährigen Kindern, die die Unterkunftskosten für ihre Unterkunft in städtischen oder von der Stadt angemieteten Objekten vollständig aus eigenen Mitteln tragen.

 Im Bereich der o.g. Unterkünfte handelt es sich um eine Ausnahmesituation, dass Familien mit minderjährigen Kindern die entstehenden Unterkunftskosten eigenständig finanzieren. Aktuell sind hiervon lediglich zwei Haushalte betroffen:

 - Ein fünfköpfiger Haushalt mit drei minderjährigen Kindern, der eine von der Stadt Lennestadt angemietete Wohnung bewohnt. Der Bezug einer von der Familie selbst angemieteten Wohnung wird mit Unterstützung des Bereiches für Familie, Soziales und Integration bereits vorbereitet, sodass absehbar ist, dass die derzeitige Unterkunft in Kürze verlassen wird. Vermittlungsangebote in Wohnungen in anderen Ortsteilen wurden zuvor von der Familie abgelehnt.

 - Ein dreiköpfiger Haushalt mit einem minderjährigen Kind, der in einer städtischen Mietwohnanlage lebt und aktuell keinen Wechsel der Wohnform (trotz Unterstützungsangebot des Bereiches für Familie, Soziales und Integration) beabsichtigt.

 Damit wird deutlich, dass aktuell nur eine sehr geringe Zahl von Haushalten mit minderjährigen Kindern die Unterkunftskosten eigenständig trägt und es sich hierbei auch um bewusst gewählte Wohnsituationen handeln kann.

 Im Vergleich zur großen Mehrzahl der in Übergangsheimen untergebrachten Personen, deren Unterkunftskosten über existenzsichernde Transferleistungen finanziert werden, stellen diese Konstellationen gegenwärtig und perspektivisch eine Ausnahme dar.

 Eine Weigerungshaltung, aus einem städtischen Übergangsheim (trotz rechtlicher Möglichkeit und tatsächlich vorhandenem, angemessenem Wohnraum auf dem privaten Wohnungsmarkt) auszuziehen, entspricht im Übrigen auch nicht dem Sinn und Zweck der Satzung. Übergangsheime sind als Unterbringungsform für rechtlich verpflichtete Personenkreise (i.d.R. Leistungsbezieher nach AsylbLG) oder zur Vermeidung von Obdachlosigkeit vorgesehen.

3. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, an einer voll kostendeckenden Benutzungsgebühr festzuhalten und sozialpolitische Zielsetzungen nicht durch eine pauschale Absenkung des Kostendeckungsgrades, sondern durch eine in der Satzung verankerte Härtefallregelung umzusetzen. Diese ermöglicht es, besondere Belastungen großer, erwerbstätiger Familien, die trotz eigener Bemühungen keinen angemessenen Wohnraum finden und keine existenzsichernden Transferleistungen (zum Beispiel Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)) beziehen, im Einzelfall gezielt abzufedern.

Die vorgesehene Härtefallregelung knüpft an klar definierte Kriterien an. Sie richtet sich an Haushalte mit mindestens fünf Personen, in denen mindestens eine Person Erwerbseinkommen erzielt und der Haushalt zugleich keine existenzsichernden Transferleistungen bezieht. Begünstigt werden damit insbesondere größere Familien, die ihren Lebensunterhalt grundsätzlich aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten, deren Einkommenssituation jedoch durch die besonderen Rahmenbedingungen der Unterbringung und die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt überdurchschnittlich belastet ist.

Die Härtefallregelung eröffnet diesen Haushalten die Möglichkeit, in einer angespannten Wohn- und Einkommenssituation eine spürbare Entlastung bei den Unterkunftskosten zu erhalten. Insbesondere größere, erwerbstätige Familien, die ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten und dennoch keinen angemessenen Wohnraum auf dem freien Markt finden, sollen damit gezielt unterstützt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass besondere Belastungssituationen nicht unberücksichtigt bleiben, sondern durch eine zielgerichtete Entlastung abgefedert werden können.

Die Entscheidung über eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung und wird durch gesonderten Bescheid getroffen; sie ist an die in der Satzung benannten Voraussetzungen gebunden. Die hierdurch entstehenden Mindereinnahmen werden aus allgemeinen Deckungsmitteln des Haushalts getragen und stellen einen bewusst eingesetzten sozialpolitischen Beitrag der Stadt zur Unterstützung dieser Familien dar.

Zur näheren Ausgestaltung wird die „Satzung der Stadt Lennestadt über die Errichtung und Erhaltung von Übergangsheimen“ um folgenden § 4a „Härtefallregelung“ ergänzt. Die Härtefallregelung lautet wie folgt:

§ 4a Härtefallregelung

(1) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Lennestadt die nach dieser Satzung geschuldete Benutzungsgebühr teilweise ermäßigen, wenn die Erhebung der vollen Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn

1. in einem Übergangsheim der Stadt mindestens fünf Personen demselben Haushalt angehören,
2. mindestens eine dieser Personen Erwerbseinkommen erzielt,
3. die haushaltsangehörigen Personen nicht im laufenden Bezug von existenzsichernden Transferleistungen stehen und
4. nachweisen, dass es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen ist, angemessenen eigenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

(3) Die Ermäßigung wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die nach § 4 (6) ermittelte Benutzungsgebühr wird in diesem Fall in Bezug auf den Anteil der Bruttokaltmiete (aktuell 299,39 € / Person) auf den Betrag begrenzt, der für einen Vierpersonenhaushalt zu entrichten ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass Haushallte mit weniger als fünf Personen keine höhere Gesamtlast tragen, als der in § 4a (2) genannte Personenkreis. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat die in der Vorlage dargestellte, haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

